

# RS Vwgh 2008/2/26 2006/11/0149

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 26.02.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §25 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs3 Z10;

FSG 1997 §7 Abs4;

StGB §127;

StGB §128 Abs1 Z3;

StGB §129 Abs1;

StGB §130;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Prognose der Behörde, der Bf, der wegen des teils vollendeten, teils versuchten Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten verurteilt wurde (der Bf weist 14 einschlägige Vorstrafen auf) werde seine Verkehrszuverlässigkeit erst nach weit mehr als drei Jahren - gerechnet ab dem Ende des strafbaren Verhaltens - wiedererlangen, sich als verfehlt erweist.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006110149.X01

## Im RIS seit

19.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)